

Kompetenzen eines VBNs – Elektrofachkraft für RWA und Brandmeldeanlagen

AVBEltV (Stand 05.04.2002), DIN VDE 0108-1 (VDE 0108 Teil 1)

FRAGESTELLUNG

Immer wieder stoßen wir bei unserer Arbeit auf Fragen der Zuständigkeit und Verantwortlichkeiten und wir nehmen an, dass es anderen (gerade kleineren Handwerksbetrieben) ähnlich geht.

1) Wir haben mit Verteilungsnetzbetreibern (VNB) zu tun, die lediglich der Hausanschlusskasten und der Zählerplatz interessiert. Wenn diese Einrichtungen ordnungsgemäß vorhanden sind, können wir einen Zähler abholen oder einbauen lassen. Für den Rest der Anlage sind wir als ausführendes Unternehmen allein verantwortlich.

Andere VNB wiederum verweigern die Zuteilung eines Zählers, wenn die Kundenanlage noch nicht komplett fertig gestellt wurde und überprüfen die Fertigstellung auch.

Inwieweit hat das zuständige EVU ein Kontrollrecht über eine errichtete Anlage bzw. an welcher Grenze hört diese Einflussnahme auf?

Wie sieht hier die Rechtslage aus?

2) Wir haben nun schon eine ganze Zeit vergeblich versucht, verbindliche Aussagen darüber zu finden, wer bestimmte Anlagen errichten und warten darf. Im speziellen Fall geht es um sicherheitstechnische Anlagen, z. B. RWA, Brandmeldeanlagen sowie Rettungs- und Sicherheitsbeleuchtungen. Hier findet man oft Aussagen wie: »soll nur von geeigneten und qualifizierten Fachkräften ...« etc. Aber was bedeutet das konkret?

W. B., Nordrhein-Westfalen

ANTWORT

Zu Frage 1

Die erste Frage lässt sich am besten mit entsprechenden Zitaten aus der AVBEltV (Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden), Stand 05.04.2002, beantworten.

Der §12 legt Folgendes fest:

»§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung, mit Ausnahme

der Messeinrichtungen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf außer durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nur durch einen in ein Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens eingetragenen Installateur nach den Vorschriften dieser Verordnung und nach anderen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

...

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel VDE-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

...

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage
(1) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung (Inbetriebsetzung). Die Anlage hinter diesen Sicherungen setzt der Installateur in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Elektrizitätsversorgungsunternehmen über den Installateur zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

...

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen

berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.«

Wie z. B. aus § 14 (1) zu ersehen, ist der VBN berechtigt die elektrische Anlage zu überprüfen.

Zu Frage 2

Bezüglich Brandmeldeanlagen und Rauch-Wärme-Abzügen (RWA) müssen Sie unterscheiden, ob die betreffende Anlage unter versicherungstechnischen Vorgaben errichtet wird oder nicht.

Im Prinzip darf die Errichtung – wie jede andere elektrische Anlage auch – von Elektrofachkräften ohne Einschränkung durchgeführt werden.

In vielen Fällen wird jedoch vom Versicherer vorgeschrieben, dass die Richtlinien des VdS eingehalten werden müssen. In solchen Fällen darf die Errichtung und auch die Wartung nur von einer VdS-anerkannten Elektrofachkraft durchgeführt werden.

Bezüglich der Rettungs- und Sicherheitsbeleuchtung gilt, dass es diesbezüglich keine besonderen zusätzlichen Anforderungen an den Errichter gibt. Es sind die einschlägigen Normen, z. B. DIN VDE 0108-1 (VDE 0108 Teil 1), zu berücksichtigen. Ggf. müssen zusätzliche Anforderungen der zuständigen Baubehörde (z. B. wo und ggf. in welchem Umfang solche Einrichtungen vorzusehen sind) berücksichtigt werden.

W. Hörmann